



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Abgaben-  
änderungsgesetzes 1985

Wien, am 6. Sep. 1985  
Bucek/Bgm  
Klappe 2236  
947.2-697/85

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

58 -GE/19 85

Datum: - 9. SEP. 1985

Verteilt: 13. SEP. 1985

*fl*  
*A. Hornbrenner*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 10. Juli 1985, Zahl 06 0102/7-IV/6/85 vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 gestattet sich der Österreichische Städtebund anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

*Suttner*

(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär

Beilage



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 42 801

Entwurf eines Abgaben-  
änderungsgesetzes 1985

Wien, am 2. September 1985  
Bucek/Bgm  
Klappe 2236  
947.2-697/85

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-6  
1015 Wien

Zu dem mit Note vom 10. Juli 1985, Zl. 06 0102/7-IV/6/85, zur Begutachtung übersandten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 erlaubt sich der Österreichische Städtebund zu bemerken, daß die einzelnen Änderungsvorschläge empfindliche Einnahmeverluste für die Gemeinden nach sich ziehen würden; eine Zustimmung seitens des Österreichischen Städtebundes ist nur dann möglich, wenn im Rahmen des Finanzausgleiches entsprechender Ausgleich geschaffen wird.

Im einzelnen darf ausgeführt werden:

## Zu Abschnitt I, Einkommensteuergesetz 1972:

Die beabsichtigte Änderung im Einkommensteuerbereich würde für die Gemeinden negative Auswirkungen auf den Anteil an den Bundesertragsanteilen in der Größenordnung von 200 Mio. Schilling nach sich ziehen. Es wird daher angeregt, die vorgesehene Steuerbegünstigung durch Einführung eines halben Einkommensteuersatzes für die Erträge aus Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften nicht auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes, sondern vielmehr auf jenem des Körperschaftssteuerrechtes vorzunehmen, beispielsweise als Reduzierung des Körperschaftssteuersatzes bei gleichbleibendem Einkommensteuersatz. Würde letzterer Weg beschritten, entspräche dies den Überlegungen bei Einführung des gespaltenen Körperschaftssteuersatzes, wobei gleichzeitig eine zusätzliche Begünstigung höherer Einkommensbezieher vermieden würde.

- 2 -

Zu Abschnitt III, Umsatzsteuergesetz 1972

Der Entwurf hat eine Modifizierung der Bestimmungen über den Vorsteuerabzug zum Gegenstand. Zur Vermeidung einer umsatzsteuerlichen Belastung von Grund und Boden im Unternehmerbereich sieht die Regelung beim Vorsteuerabzugsrecht des Grundstückserwerbers jene Beträge vor, die der Lieferer auf Grund des steuerfreien Umsatzes nach § 12 Abs. 3 nicht als Vorsteuer abziehen kann oder die er auf Grund des steuerfreien Umsatzes nach § 12 Abs. 10 bis 12 berichtigen muß. Der durch diese Neuregelung zugelassene Vorsteuerabzug dürfte eine Einnahmenminderung von rund 50 Mio. Schilling ergeben.

Zu Abschnitt V, Investitionsprämienengesetz

Da der Aufwand für die Investitionsprämie aus Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer im Verhältnis von 52:22:26 gedeckt wird und die Gemeinden an der Einkommensteuer mit 27 v. H. und an der Gewerbesteuer mit 50 v. H. Anteil haben, bedeutet das Rechtsinstitut Investitionsprämie für die Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleiches einen finanziellen Nachteil. Daher wird vorgeschlagen, den von den Gemeinden zu tragenden Anteil an der Investitionsprämie zu Lasten des Bundes und der Länder zu reduzieren, zumal die Gewerbesteuer nach dem Ertrag ohnedies stagniert und die Gewerbesteuer nach dem Kapital ab 1986 nicht mehr eingehoben werden soll.

Die Rechtfertigung dieser Maßnahme resultiert primär aus der Erwägung, daß die Investitionsprämie eine Form der Wirtschaftsförderung darstellt und diese vor allem Aufgabe des Landes oder des Bundes ist.

Zu Abschnitt IX, Grunderwerbsteuergesetz 1955

Durch die vorgesehene Erweiterung der Grunderwerbssteuerbefreiungstatbestände hätten die Gemeinden wegen des Aufteilungsverhältnisses von 4:96 zwischen Bund und Gemeinden einen empfindlich hohen Steuerausfall zu verzeichnen. Abgesehen davon handelt es sich bei dieser Steuerbegünstigung lediglich um eine Teilreform

- 3 -

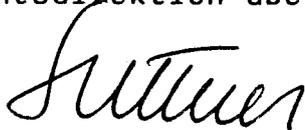
des Grunderwerbsteuerrechts, wobei die in der Praxis laufend auftretenden Probleme bei der Definition des Begriffes Arbeiterwohnstätte, der Flächenbegrenzung der Nutzflächen sowie bei der Vermögensteilung bei Scheidungen innerhalb von 8 Jahren wiederum keiner rechtlichen Lösung zugeführt würden.

Am Rande sei erwähnt, daß im Rahmen der Steuerreformkommission Intentionen im Gange sind, einen Großteil der Grunderwerbsteuerbefreiungstatbestände aufzuheben und zur Wahrung der Aufkommensneutralität gleichzeitig den Normalsteuersatz von bisher 8 % (7 %) zu reduzieren. Hinsichtlich dieser Bestrebungen stellt der Österreichische Städtebund bereits jetzt eindeutig klar, daß eine Reduzierung des bisherigen Normalsteuersatzes beim Grundstückserwerb schon deshalb ausgeschlossen werden muß, da von einer Auflassung der in Rede stehenden Befreiungsbestimmungen materiell überwiegend Gemeinden betroffen wären. Daher wurde bei den Vorgesprächen zum FAG 85 deponiert, daß eine Beseitigung von Befreiungsbestimmungen zum Zwecke einer Vereinfachung der Steuerhebung nicht mit einer Diskussion über die Höhe des Steuersatzes verknüpfbar ist. Um die Gemeinden finanziell nicht schlechter zu stellen, dürfte auch bei Verringerung des Befreiungskataloges keine Steuersatzreduzierung erfolgen.

#### Zu Abschnitt X, Bundesabgabenordnung

Die vorgesehene Regelung des § 303 Abs. 5 Bundesabgabenordnung bewirkt eine wesentliche Verschlechterung der Position des Abgabepflichtigen im Abgabeverfahren und erscheint im Hinblick auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Rechtssicherheit nicht unbedenklich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Reinhold Suttner)  
Generalsekretär



(Dr. Helmut Zilk)  
Präsident